

# **Satzung Gut Schuß Boxdorf e.V.**

Stand 17.04.2015

## **§1 Name und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen „**Gut Schuß Boxdorf e.V.**“, (abgekürzt: GSB) und hat seinen Sitz in 90427 Nürnberg-Boxdorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg, Registergericht, unter der VR Nr. 1561 eingetragen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) und erkennt dessen Satzung an. Die Mitglieder des Vereines erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des BSSB und des Deutschen Schützenbundes (DSB) an.

## **§2 Zweck des Vereines**

1. Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder zur Ausübung des Bogensports nach den Sportordnungen des DSB und des BSSB, sowie nach den Sportordnungen anderer national und international anerkannter Bogensportverbände zu vereinigen, das Bogenschießen zu fördern und zu pflegen und insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a. Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Bogenschießens,
  - b. Durchführung eines geordneten Sportbetriebs,
  - c. Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen,
  - d. Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
  - e. die Förderung des Breiten-, Senioren- und Behindertensports,
  - f. die Heranführung Jugendlicher an den Bogensport,
  - g. sachgerechte Ausbildung der Mitglieder.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehung ihrer Abstammung, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität werden.
2. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich unter Anerkennung der Satzung und der weiteren Vereinsordnungen an den Vereinsvorstand zu richten. Das Aufnahmeformular des Vereines ist zu verwenden. Der/die Bewerber/in hat auf Anfordern ein aktuelles amtliches Führungszeugnis

vorzulegen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Die Dauer der Mitgliedschaft von Schützen/innen bei der ehemaligen Schützenabteilung des ASC-Boxdorf sowie bei dem SV Sack-Braunsbach wird anerkannt. Etwaige Rechte hieraus bleiben erhalten.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt.

Er kann durch schriftliche Erklärung dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden gegenüber erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

- b. durch Ausschluss.

Er kann insbesondere erfolgen

- bei nachhaltigen Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnungen,
- bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln oder grober Verletzung von Sitte und Anstand,
- bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monaten im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Vorher ist das betroffene Mitglied zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- c. durch Tod.

2. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein etwa erteilter Schützenausweis ist zum Ende der Mitgliedschaft zurück zu geben.

## **§6 Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Bogensportbetriebes, sowie im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten im Training und im Wettkampf ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der in seiner Ausgestaltung und Höhe mindestens den Förderungsvoraussetzungen der jeweils geltenden Sportförderrichtlinien der Stadt Nürnberg genügt.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.
3. Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe, die Fälligkeit, die Zahlungsweise und die Sonderregelungen, Art und Umfang der Arbeitsleistungen, sowie die Höhe der Ersatzgeldleistung werden von dem Vereinsausschuss in einer Beitrags- und Arbeitsdienstordnung festgelegt.
4. Der Vereinsausschuss kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen, sowie Befreiungen von der Pflicht zur Arbeitsleistung aussprechen.

## **§8 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten – aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied - keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.
3. Soweit es die Haushaltslage zulässt, können bei Bedarf Vereinsämter, insbesondere auch die Ausübung der Tätigkeiten von Übungsleitern, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Daneben kann einem Mitglied, das aufgrund einer Meldung durch den Verein an einem Wettkampf oder einer Veranstaltung teilnimmt, bis zur Höhe des hierfür anfallenden tatsächlichen Aufwands, darunter namentlich Startgelder oder Fahrtkosten, ein Zuschuss gewährt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, sowie Zuschussleistungen trifft der Vereinsausschuss.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vereinsvorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

## **§10 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus der/dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Sportleiter/in

2. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des/der 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl (0, 2, 4, 6, 8) werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt, in Jahren mit ungerader Jahreszahl (1, 3, 5, 7, 9) werden der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Sportleiter/in gewählt.

4. In den Vereinsvorstand wählbar ist, wer volljährig und geschäftsfähig ist.

5. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung.

6. In seinen Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen werden, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder des Vereinsvorstands anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

7. Die Mitglieder des Vereinsvorstands bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

8. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands vorzeitig aus, ist die frei werdende Funktion spätestens bei der nächstfälligen Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nach Abs. 2 durch Nachwahl wieder zu besetzen. Bis dahin ergänzt sich der Vereinsvorstand aus seinen Reihen selbst. Um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen, sind die verbliebenen Mitglieder des Vereinsvorstands auch berechtigt, die Tätigkeiten des/der Schatzmeisters/in, des/der Schriftführers/in und des/der Sportleiter/in einem volljährigen und geschäftsfähigen Mitglied des Vereinsausschusses geschäftsführend zu übertragen.

9. Scheidet mehr als ein Mitglied des Vereinsvorstands vorzeitig aus, ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen.

## §11 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - den Mitgliedern des Vereinsvorstands
  - den von der Vereinsjugend gewählten Jugendleitern/innen
  - den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern/innen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in Jahren mit gerader Jahreszahl (0, 2, 4, 6, 8) mindestens 2 Beisitzer/innen auf die Dauer von 2 Jahren. Hat der Verein im Zeitpunkt der Wahl mehr als 100 Mitglieder, ist jeweils ein/e Beisitzer/in für jede volle Zahl von 50 Mitgliedern zu wählen.
3. Zum/zur Beisitzer/in wählbar ist jedes Mitglied, das im Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt ist, wer wählbar ist.
4. Die Wahlberechtigten können in der Mitgliederversammlung bis zum Beginn des Wahlgangs Wahlvorschläge machen. Die Liste der Wahlvorschläge ist bis zur Verkündung des Wahlergebnisses im Versammlungsraum allgemein sichtbar auszuhängen. Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist.
5. Für die Wahl zum/zur Beisitzer/in erhält jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel können die Wahlberechtigten so viele Namen aus der Liste der Vorgeschlagenen eintragen, wie Beisitzer/innen zu wählen sind. Jeder Name kann auf einem Stimmzettel nur einmal genannt werden.
6. Der Schriftführer stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen, sowie die auf jede/n Bewerber/in entfallenden gültigen Stimmen fest. Die Stimmzettel sind als Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung aufzubewahren.
7. Zu Beisitzern/innen gewählt sind die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen bis zur Höchstzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Beisitzer/innen. Die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen Ersatzbeisitzer.
8. Der Vereinsausschuss beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
  - Erlass einer Beitrags- und Arbeitsdienstordnung, sowie bedarfsweise von Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und Sportordnungen oder sonstiger notwendiger Vereinsordnungen,
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und die Anzahl der durch die Mitglieder abzuleistenden Arbeitsstunden, sowie die Höhe etwaiger Ersatzgeldleistungen,
  - Festlegung von Scheibengeld und sonstigen Abgaben,
  - Begründung entgeltlicher Vereinstätigkeiten und Dienstverhältnisse, sowie Art und Höhe der hiermit verbundenen Vergütungen,
  - Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen,
  - Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden,
  - Vorschlag von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - Bildung von Kommissionen und Ausschüssen.

Im Übrigen berät und unterstützt der Vereinsausschuss den Vereinsvorstand.

9. Der Vereinsausschuss wird durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n mindestens zu Beginn jedes Quartals des Geschäftsjahres schriftlich oder per Email mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende leitet auch die Sitzung. Der Vereinsausschuss ist

beschussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

10. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, oder wird ein Mitglied des Vereinsausschusses geschäftsführend in eine Funktion des Vereinsvorstands berufen, rückt an seine Stelle der/die nach der bei der Wahl festgestellten Reihenfolge nächste Ersatzbeisitzer/in nach.
11. Scheidet ein Jugendleiter vorzeitig aus, kann von der Vereinsjugend nach Maßgabe der Jugendordnung ein Vertreter gewählt werden. Bis zur nächsten satzungsmäßigen Neuwahl kann der Vereinsvorstand anderenfalls einen Vertreter bestimmen.

## **§12 Die Mitgliederversammlung.**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der bis dahin vorliegenden Anträge einberufen.
2. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung kann bei Einverständnis des Mitgliedes auch per Email erfolgen. Wählt das Mitglied den Versand der Einladung durch Email, obliegt es ihm selbst sicherzustellen, dass ihn die Einladung erreicht. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum des Versandes bei Email.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
  - a. Entgegennahme der Berichte
    - des/der 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
    - des/der 2. Vorsitzenden
    - des/der Schatzmeisters/in
    - der Rechnungsprüfer/innen
    - des/der Sportleiter/in
    - der Jugendleiter/innen
  - b. Entlastung des Vereinsvorstands
  - c. Nach Ablauf der Wahlperiode:
    - Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands und des Vereinsausschusses
    - Wahl der Rechnungsprüfer
  - d. Genehmigung des Haushalt- und Finanzplans
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Anträge und Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
5. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sind; spätere nur, wenn 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vereinsvorstands richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
7. Als Rechnungsprüfer/innen wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder auf die Dauer von 1 Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstands sein. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erforderlich machen oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vereinsvorstand verlangt.
9. Bei allen Abstimmungen in Mitgliederversammlungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

### **§13 Protokolle**

1. Die Beschlüsse des Vereinsvorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§14 Vereinsjugend.**

1. Die Vereinsmitglieder bis einschließlich 26 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden aus der Vereinsjugend mit Vollendung des 27. Lebensjahres aus.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Vereinsausschuss hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushalts- und Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten und Beschlüsse zu beanstanden, aufzuheben und zur erneuten Beratung zurück zu verweisen, die gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßen.

### **§15 Satzungsänderung.**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins.**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – soweit möglich für die Förderung des Sports im Norden Nürnbergs - zu verwenden hat.
2. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn
  - a. mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind,
  - b. eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erreicht wird.
3. Wird die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a. nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann unabhängig davon, wie viele Mitglieder erscheinen, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Verein auflösen. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Es sind im Übrigen jeweils die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 2 und die Stimmabgabe gemäß § 12 Absatz 9 entsprechend anzuwenden.
5. Mit dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten die Übergabe des verbleibenden Vereinsvermögens an die Stadt Nürnberg vorbereiten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.04.2015 beschlossen worden.